

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)

Gemäß § 5 Abs. 2 StromGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), geben die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH mit dieser Veröffentlichung die Änderung ihrer Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV bekannt. Den Text der Neufassung dieser Ergänzenden Bedingungen finden Sie auch in elektronischer Form auf unserer Internetseite www.stadtwerke-muehlheim.de und in Papierform im Kundenzentrum der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH.

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

1.1. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV, § 40 Absatz 3 EnWG)

2.1. Der Energieverbrauch des Kunden wird durch die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zum 31.12. eines Lieferjahres festgestellt. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.

2.2. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH hierfür 14,28 € (inkl. Ust./12,00 € netto) je Abrechnung.

2.3. Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

2.4. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, elf monatliche gleich bleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die 1. Abschlagszahlung wird im Februar eines Lieferjahres, die 11. und letzte Abschlagszahlung im Dezember des gleichen Jahres fällig.

2.5. Die Abschläge sind spätestens an den von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

2.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so berechnet die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

2.7. Zahlungen an die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH sind gebührenfrei zu entrichten.

3. Zahlungsweisen (§ 16 Absatz 2 StromGVV)

3.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, per Girocard, Banküberweisung oder per Lastschriftinzugsverfahren mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. durch Erteilung eines SEPA-Mandats zu leisten.

3.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

4.1. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Mühlheim am Main GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und ggf. eingekassiert. Die den Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH dadurch entstandenen Kosten können dem Kunden mit folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Mahnung 2,00 Euro*
- Sperrankündigung 30,00 Euro*
- Nachinkassogebühren/Wegegeld 15,00 Euro (inkl. USt.)
- Rücklastschrift: Weitergabe der Kosten des Geldinstituts.

4.2. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GVV vorliegen, wird die Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH als Netzbetreiber die Unterbrechung der Versorgung vornehmen. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- Sperrkosten: 60,00 Euro (inkl. USt.)
- Entsperrkosten: 60,00 Euro*

5. Steuern und Abgaben

5.1. Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (z.Zt. 19 %). Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig

6. Hinweise:

6.1. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

7. Sonstiges

7.1. Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der BÜRGELE Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg (BÜRGELE) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden an die BÜRGELE. Auf Grundlage der Bonitätsauskunft entscheidet der Lieferant im eigenen Ermessen darüber, ob er das Angebot des Kunden annehmen wird. In den Grenzen des § 28a BDSG kann der

Lieferant Angaben über den Kunden an die BÜRGELE übermitteln. Der Kunde kann bei BÜRGELE Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das BÜRGELE - Auskunftsverfahren finden Sie auf der Internetpräsenz der BÜRGELE Wirtschaftsinformation (www.buergel.de).

- 7.2. Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an den Lieferanten Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH, Dietesheimer Straße 70, 63165 Mühlheim, Fax: 06108 6005-55, E-Mail: schlichtung@stadtwerke-muehlheim.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Der Lieferant ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist wie folgt erreichbar: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.